

Organe und durch Überführungen aus anderen Fonds aufgefüllt werden.

Mittel aus dem Aufbaufonds werden auch zur Rückzahlung der Investitionskredite und -darlehen sowie für Beiträge und Darlehen an andere Investoren verwendet.

*Der Fonds für kulturelle und soziale Bedürfnisse* wird durch Zuweisung aus dem Bruttoeinkommen oder aus dem Gewinn gebildet. Die Mindesthöhe der Zuweisung legt die Regierung fest. Aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Betriebsleitung und dem zuständigen Gewerkschaftsorgan im Betriebskollektivvertrag kann diese Zuweisung erhöht werden; dadurch darf jedoch die Befriedigung anderer Verbindlichkeiten oder Bedürfnisse des Betriebes nicht gefährdet werden. Der Fonds für kulturelle und soziale Bedürfnisse kann durch Überführung von Mitteln aus dem Reservefonds und aus dem Fonds der Werkstätigen erhöht werden. Die Überführung von Mitteln aus dem Fonds für kulturelle und soziale Bedürfnisse in andere Fonds und ihre Verwendung für andere Zwecke kann nur mit Genehmigung des zuständigen Gewerkschaftsorgans erfolgen; Überführungen in den Fonds der Werkstätigen und den Reservefonds sind nicht gestattet. Solange der Betrieb nicht die festgelegte Mindestzuweisung aus dem Bruttoeinkommen (dem Gewinn) an den Fonds für kulturelle und soziale Bedürfnisse geleistet hat, darf er keine Anteile an den wirtschaftlichen Ergebnissen auszahlen.

*Der Fonds der Werkstätigen* dient zur Bezahlung aller Arbeitsvergütungen in Geld- und Naturalform. Eine direkte Bezahlung von Arbeitsvergütungen aus anderen Fonds und Quellen ist nicht zulässig. Bei der Bildung und Verwendung der Fonds der Werkstätigen muß zwischen Betrieben unterschieden werden, die die Abführung aus dem Bruttoeinkommen, und solchen, die sie aus dem Gewinn vornehmen.

In den Betrieben, die die Abführung aus dem Bruttoeinkommen vornehmen, wird ein einheitlicher Fonds der Werkstätigen gebildet, dessen Quelle der Teil des Bruttoeinkommens ist, der dem Betrieb nach Erfüllung seiner Verpflichtungen und nach Bildung und Auffüllung der übrigen Fonds verbleibt.

Dagegen wird in Betrieben, in denen die materielle Interessiertheit an den Gewinn gebunden ist, ein Grundlohnfonds gebildet, aus dem die Zeit- und Leistungslöhne der Arbeiter, die Grundgehälter der technisch-wirtschaftlichen Mitarbeiter und einige andere genau festgelegte Arbeitsvergütungen gezahlt werden. Außerdem wird in diesen Betrieben ein Entlohnungsfonds gebildet, dessen Quelle der Teil des Gewinns ist, der dem Betrieb nach Erfüllung seiner Verpflichtungen und nach Bildung und Auffüllung der übrigen Fonds verbleibt. Aus dem Entlohnungsfonds werden die Prämien und Entlohnungen für individuelle Arbeitsergebnisse einschließlich der Prämien und Entlohnungen für die Lösung von Aufgaben auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technik sowie die Anteile an den wirtschaftlichen Ergebnissen und Geldentlohnungen im sozialistischen Wettbewerb gezahlt.

Der Fonds der Werkstätigen (Entlohnungsfonds) kann durch Beiträge und zweckgebundene Dotationen übergeordneter Organe bzw. anderer hierzu besonders ermächtigter Organe und durch Überführungen aus dem Reservefonds aufgefüllt werden. Überführungen aus anderen Fonds in den Fonds der Werkstätigen (Entlohnungsfonds) sind nicht gestattet. Aus dem Fonds der Werkstätigen (Entlohnungsfonds) ist nach Vereinbarung mit dem zuständigen Gewerkschaftsorgan eine Überführung von Mitteln in den Reservefonds und nach Erreichung seiner Mindesthöhe in alle anderen Fonds zulässig.

Die Verwendung des Fonds der Werkstätigen (Entlohnungsfonds) wird in den Lohnvorschriften bzw. im Betriebskollektivvertrag festgelegt. Der Betrieb ist verpflichtet, die ständige Übereinstimmung zwischen den Quellen und dem 102